

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 210.

Freitag den 16. September

1853.

3. 499. a (1) Nr. 16423.

Concurs - Kundmachung.
Zur Wiederbesetzung mehrerer, bei den k. k. Steuerämtern in der Steiermark in Erledigung gekommenen provisorischen Officialen - Stellen, womit ein Gehalt jährlicher Bierhundert Gulden (400 fl. C. M.) und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, wird der Concurs bis 10. October d. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienststellen haben ihre mit der legalen Nachweisung über Alter, Religion, zurückgelegte Studien, ihre Besährigung für den Gasse und Steueramtsdienst, ihre bisherige Verwendung und Dienstleistung, tadellose Moralität, Sprachkenntnisse (wobei die Kenntnis der windischen Sprache von besonderm Be lange ist), verschenen Besuche innerhalb der Concursfrist, und zwar die in öffentlichen Diensten stehenden Beamten mittelst ihrer vorgesetzten Behörden, die andern Bewerber aber im Wege jener politischen Behörde, in deren Amtsbereiche sie ihren Wohnsitz haben, an diese Finanz-Landes-Direction zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, und in welcher Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen. — Besuche, welche nach Ablauf der Concursfrist eintreten, werden eben so wenig berücksichtigt werden, als jene, welche nicht in der hier vorgeschriebenen Art und auf dem vorgezeichneten Wege überreicht werden.

Von der k. k. steierisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.

Graz am 5. September 1853.

3. 501. a (1) Nr. 15941.

Concurs - Ausschreibung.
Bei dem k. k. Tabak- und Stämpel - Verschleißmagazine in Graz ist die Verwaltersstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von Achthundert Gulden C. M. und die Verbindlichkeit zur Caution leistung im Gehaltsbetrage verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Besuche, insbesondere mit den Ausweisen über ihre bisherige Verwendung und über ihre Kenntnisse im Tabak- und Stämpelgeschäfte, und in den dießfälligen Manipulations- und Berechnungs-Büroschriften, dann über Caution leistungsfähigkeit bis 15. October 1853, im vorgeschriebenen Wege ihrer vorgesetzten Behörde, bei der Grazer k. k. Cameral - Bezirks - Verwaltung einzureichen, und hierin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit Gefällsbeamten des Grazer Cameral - Bezirkes verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steierisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.

Graz am 7. September 1853.

3. 478. a (2) Nr. 15427.

Concurs - Kundmachung
wegen Besetzung des k. k. Tabak-Districts-Verlages in Marburg.

Der k. k. Tabak-Districts-Verlag in Marburg ist in Erledigung gekommen, und wird im Wege der öffentlichen Concurrenz demjenigen verliehen werden, welcher für den Betrieb dieses Commissionsgeschäftes die geringste Verschleißprovision fordert. Dieser Verlagsposten hat das Tabakmateriale aus dem k. k. Verschleißmagazine in Graz sich beizuschaffen und es kann für die Zufuhr auf der ganzen, 9 Meilen betragenden Strecke die Eisenbahn benutzt werden. Es sind dem Districts-Verlag in Marburg die beiden Unter verschleißer in Mahrenberg und St. Leonhard, dann in der eigenen Verlagsperipherie 88 Tabak - Klein verschleißer zugewiesen.

Nach dem Ergebnisse der Jahresperiode vom 1. Mai 1852 bis Ende April 1853 beträgt der Verkehr an Tabak - Materiale 119.873 Pfund nach dem Gewichte; im Gelde berechnet sich der selbe auf 76.381 fl. 51 1/4 kr., dann an Stämpelpapier, wovon der Klein verschleiß diesem Verlage zugetheilt ist 3631 fl. — kr.

zusammen 80.012 fl. 51 1/4 kr.

Bei diesem Verschleißabsatz berechnet sich bei einem Gutgewichte von 1 1/4 % für den gebrauchten, nicht in Dosen im Verschleiß vorkommenden Schnupftabak, bei einem Gutgewichte von 1 3/4 % für die Gespinstgattungen und von 3 % für den Verschleiß des ordinär geschnittenen Rauchtabaks der Tariff - Nummer 16, dann bei einer Verschleiß - Provision von drei Prozenten für den Tabak, von 1/2 % für das Stämpelpapier der höhern, und von 2 % für das Stämpelpapier der gerin geren Gattungen das jährliche Brutto Extragnis mit 4118 fl. 36 1/4 kr.

Hievon hat jedoch der Verleger die Auslagen für die Zufuhr des Tabakmaterials aus dem Fassungsmagazine, und die sonstigen Auslagen des Verschleißbetriebes zu bestreiten, und dem zugetheilten Tabakunter verschleißer in Mahrenberg ein Gutgewicht für den Verschleiß an Gespinstgattungen 1 1/4 %, dann für den ordinär geschnittenen ledigen Rauchtabak Tariff - Nummer 16 Zwei u. zweiviertl Prozent und eine Verschleiß - Provision von 3 1/4 %, endlich dem Unter verschleißer in St. Leonhard ein Gutgewicht von 1 1/4 % für den Gespinnnen und 2 1/4 % für den ordinär geschnittenen ledigen Rauchtabak, und eine Verschleiß - Provision von vier Prozenten zu verabfolgen.

Der Tabakverschleiß des Unter verschlages in Mahrenberg hat in der vorangeführten Jahresperiode auf 11.670 fl. 14 kr., jener des Unter verschlages in St. Leonhard auf 5465 fl. 59 1/4 kr. sich belaufen.

Nur die Tabak - Verschleißprovision hat den Gegenstand des Anbotes zu bilden.

Für diesen Verschleißposten ist ein stehender Credit von 7500 fl. bemessen, zu dessen Sicherstellung eine Caution in der gleichen Höhe entweder im Baren, oder in Staats Creditspapieren, oder durch Realhypothek eingelegt werden muß.

Für diese Caution wird eine Tabak - Materialmenge im gleichen Werthe ausgeflossen, welcher als unangreifbarer Vorrath stets auf dem Lager erhalten werden muß.

Dem Erstehrer bleibt es übrigens unbenommen, diesen Vorrath gegen bare Bezahlung auf das Lager zu bringen, worüber sich derselbe jedoch sogleich zu erklären hat.

Die Caution muß, im Falle der Credit angenommen und der unangreifbare Lagervorrath nicht gegen Barzahlung auf das Lager geschafft wird, längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der ihm bekannt gewordenen Annahme seines Offertes, erlegt werden, wodurch die Verleihung zurückgenommen, und das erlegte Angeld wegen Nichtzuhaltung der Bedingung eingezogen würde.

Das erforderliche Stämpelpapier ist bei dem k. k. Gefallen - Hauptamt in Marburg gegen bare Bezahlung abzufassen.

Das Angeld besteht in dem zehnprozentigen Betrage der Caution, nämlich im Betrage von 750 fl. C. M., und muß von jedem Bewerber entweder im Baren, oder mittelst Staatsobligationen, oder durch Realhypothek dem Offerte beigeschlossen, oder bei der k. k. Cameral Bezirks Casse in Marburg, oder einer andern Gefälls- oder Steuercasse erlegt werden, für welch' lehtern Fall die Quittung der Gasse dem Offerte beizuschließen ist. — Diese Offerte müssen auf einen fünfzehn Kreuzer Stämpel eigenhändig geschrieben, und unterschrieben gesiegelt, und mit der Aufschrift: »Offert für den Tabakverlag zu Marburg in Steiermark« versehen, längstens bis 14.

October 1853 Mittags um 12 Uhr bei der k. k. Cameral - Bezirks - Verwaltung in Marburg überreicht werden.

Dieselben sind nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und mit der dokumentirten Nachweizung:

- über das bei einer Gasse erlegte Angeld (falls daselbe nicht dem Offerte selbst angeschlossen wird),
- über die erlangte Großjährigkeit, und
- über das sittliche Wohlverhalten zu belegen.

Die Angelder jener Offerte, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz - Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Angeld des Erstehers wird bis zum Erlage der Caution, oder für den Fall, daß keine Caution erlegt, sondern der unangreifbare Lagervorrath gegen Barzahlung beigestellt würde, bis zur vollständigen Bestellung derselben zurückbehalten — Offerte welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder Nebenbedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. — Es kann weder die Höhe des Absatzes, noch ein bestimmter Ertrag gesichert werden, daher auch in keinem Falle eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Erhöhung der Verschleißprovision statt finden. — Die gegenseitige Aufklärungsfest wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entschädigung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf die Monate bestimmt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluß von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder einer schweren Gefällsübertretung, oder wegen Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, oder gegen die Sicherheit des Eigentums abgestraft worden sind, ferner Verschleißer von Monopols - Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsezt wurden, und solche Personen, denen die Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Übernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbesugniß sogleich abgenommen werden.

Von der k. k. Finanz - Landes - Direction.
Graz am 30. August 1853.

Formular eines Offertes.

15 kr. Stämpel.

Ich Endesfertigter erkläre mich bereit, den Tabakverlag zu Marburg unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften gegen eine Provision von (mit Buchstaben ausgedrückt) Prozenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen.

Das Angeld mit 750 fl. (oder die Quittung der Bezirkscasse zu Marburg über das mit eilegte Angeld) wird nebst dem Hausscheine geschlossen.

Datum
Eigenhändige Unterschrift.
Charakter, Wohnort.
Von Außen:
Offert zur Erlangung des Tabakverlages in Marburg.

3. 1894. (1) Nr. 5675.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gemacht, daß am 13. October d. J. die zu den Verlässen des Herrn Dechans Johann Strell und des Herrn Pfarrers Johann Polz gehörigen Bücher, größtentheils geistlichen Inhaltes, versteigerungsweise gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Die Versteigerung findet im hiesigen fürstbischöflichen Priesterhause in den gewöhnlichen Amtsstunden statt.

Laibach den 9. September 1853.

3. 1311. (1) **E d i c t.** Nr. 3994.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg werden die gesetzlichen Erben der, am 19. April l. J. verstorbenen ledigen Inwohnerin Agnes Opreschnik, von Salog, aufgefordert, binnen einem Jahre, von dem unten angesetzten Tage gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit denen, die sich erbserklärt haben, verhandelt und ihnen eingewortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft dem Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allenfalls später meldenden Erben ihre Erbsansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Egg am 4. August 1853.

3. 1315. (1) **E d i c t.** Nr. 4063.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sei in der Executionssache des Hrn. Josef Draka, von Stein, wider Johann Kompere, von Bresje, die executive Heilbietung der, im Freisassengrundbuche Kreutberg sub Saibbuch Pag. 76 vorkommenden, im gerichtlichen Schätzwerthe pr. 378 fl. 40 kr., in Bresje gelegenen Realität, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 1. Juli und 13. Dezember 1848, Nr. 1898 und 268, noch schuldiger 83 fl. 22 kr. c. s. c. bewilligt worden. Es werden daher des Vollzuges wegen drei Tagfahrtungen, auf den 30. September, 31. October und 30. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Besaize angeordnet, daß eine Veräußerung unter der Schätzung nur bei dem dritten Termine stattfinde.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Elicitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Egg am 7. August 1853.

3. 1316. (1) **E d i c t.** Nr. 4026.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sei in der Executionssache der Katharina Rak, von St. Weit, wider Jacob Sever, von Prevoje, die executive Heilbietung der, im Grundbuche des Gutes Eusthal sub Rectif. Nr. 94 je vorkommenden Wiese in Felbern, im gerichtlich erhobenen Schätzwerthe pr. 204 fl. 30 kr., wegen aus dem Urtheile vom 9. Februar 1853, Nr. 756, schuldiger 35 fl. 29 kr. c. s. c. bewilligt worden. Es werden daher des Vollzuges wegen drei Termine, auf den 30. September, 31. October und 30. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt, daß die Veräußerung unter der Schätzung nur bei dem dritten Termine stattfinde.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Elicitationsbedingnisse können in der hierortigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Egg am 6. August 1853.

3. 1318. (1) **E d i c t.** Nr. 4692.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Großlaitschisch wird hiermit bekannt gegeben:

Es sei in der Executionssache des Johann Debella, von Bokouza, gegen Bartholmä Debella, von Skerloviza, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 2. September 1852, B. 4149, schuldiger 107 fl. 46 kr. c. s. c., die executive Heilbietung der, dem Letzteren gehörigen, dem Grundbuche Auersberg sub Urb. Nr. 839, Rectif. Nr. 702 inliegenden, auf 1191 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube in Skerloviza bewilligt, und zu deren Vornahme die erste Heilbietungstagsfahrtung auf den 29. September, die zweite auf den 29. October und die dritte auf den 29. November d. J., jedesmal Früh um 10 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte mit dem Besaize angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Heilbietung nur über oder um den Schätzungsverth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Elicitationsbedingnisse können täglich hieramt eingesehen werden.

Großlaitschisch am 19. August 1853.

3. 1372. (1) **E d i c t.** Nr. 7544.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section werden im Hause Consc. Nr. 270 in der Spitalsgasse, im dritten Stocke, am 26. September d. J., und nöthigenfalls am darauf folgenden Tage, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, die in den Verlaß des, am 31. Juli d. J. hierorts verstorbenen pensionirten

ständischen Kanzellisten Herrn Anton von Illiasch, gehörigen Fahrnisse, bestehend in Silbergeräthe, Büchern, Kleidungsstücken, Wäsche, Tischzeug, Bettgewand, Zimmereinrichtung und sonstigen Utensilien, nebst einigen andern Verlaßeffecten an den Meistbietenden gegen gleichbare Bezahlung veräußert, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Laibach am 3. September 1853.

3. 1324. (1) **E d i c t.** Nr. 4567.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reisniz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheide vom 24. August 1853, B. 4567, in die executive Heilbietung der, dem Johann Lauritsch gehörigen, im vormaligen Herrschaft Reisnizer Grundbuche sub Urb. Fol. 1384 erscheinenden unbewohnten Realität in Mitterdorf, wegen dem Jacob Arko, von Reisniz, schuldigen 500 fl. c. s. c., gewilligt, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 26. September, die zweite auf den 24. October und die dritte auf den 26. November 1853, jedesmal Früh 10 Uhr, im Orte Mitterdorf mit dem Bemerkung angeordnet, daß die Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungsverth pr. 1315 fl. 20 kr. wird hintan gegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Reisniz am 24. August 1853

3. 1326. (1) **E d i c t.** Nr. 4678.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senoschetsch wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Carl Premrou, Machthaber des Herrn Josef Bessl, von Prewald, gegen Johann Tschetsch, von Großberdu, wegen schuldigen 241 fl. 19 kr. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1037 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverth von 1957 fl. M. M., gewilligt, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Heilbietungstagsfahrtungen auf den 22. September, auf den 22. October und auf den 22. November 1853, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten, auf den 22. November 1853 angedeuteten Heilbietung bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenen Schätzungsverth auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Elicitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Senoschetsch am 8. Juli 1853.

3. 1327. (1) **E d i c t.** Nr. 5167.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senoschetsch wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Carl Kautschitsch, von Prewald, gegen Valentin Osana, von Prewald, wegen schuldigen 90 fl. M. M. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Prewald sub Urb. Nr. 27 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverth von 1056 fl. 20 kr. M. M., gewilligt, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Heilbietungstagsfahrtungen auf den 29. September, auf den 29. October und auf den 29. November 1853, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten auf den 29. November 1853 angedeuteten Heilbietung bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenen Schätzungsverth auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Elicitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Senoschetsch am 29. Juli 1853.

3. 1331. (1) **E d i c t.** Nr. 7274.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird in der Executionssache der Theresia Schkal, von Gritsch, gegen Andreas Mlakar, von Uscheuk, pto. 74 fl. 26 kr. c. s. c., mit Beziehung auf das diesgerichtliche Edict ddo. 28. Juni 1853, B. 5123, weiters bekannt gegeben, daß bei der, am 1. d. M. vor genommenen ersten Heilbietungstagsfahrtung kein Anbot gemacht wurde, und daß demnach am 1. October 1853 zur zweiten geschritten werden wird.

Laas am 2. September 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Koschier.

3. 1332. (1) **E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird in der Executionssache der Maria Schkal, von Gritsch, gegen Andreas Mlakar, von Uscheuk, pto. 78 fl. 26 kr. c. s. c., mit Beziehung auf das diesgerichtliche Edict vom 28. Juni 1853, Nr. 5122, weiters bekannt gegeben, daß bei der, am 1. d. M., vor genommenen ersten Heilbietungstagsfahrtung kein Anbot gemacht wurde, und daß demnach am 1. October 1853 zur zweiten geschritten werden wird.

Laas am 2. September 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Koschier.

Nr. 7275.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird in der Executionssache der Maria Schkal, von Gritsch, gegen Andreas Mlakar, von Uscheuk, pto. 78 fl. 26 kr. c. s. c., mit Beziehung auf das diesgerichtliche Edict vom 28. Juni 1853, Nr. 5122, weiters bekannt gegeben, daß bei der, am 1. d. M., vor

genommenen ersten Heilbietungstagsfahrtung kein Anbot gemacht wurde, und daß demnach am 1. October 1853 zur zweiten geschritten werden wird.

Laas am 2. September 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Koschier.

3. 1336. (1) **E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Mathias Taran, von Freudenthal, zur Vornahme der executive Heilbietung der, dem Josef Taran, von St. Martin bei Birkach gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Egg ob Krainburg sub Rectif. Nr. 335 vorkommenden, auf 3963 fl. 45 kr. geschätzten Ganzhube, und der auf 118 fl. geschätzten Fahrnisse, die drei Tagfahrtungen auf den 27. September, 25. October und 22. November l. J., Früh von 9 — 12 Uhr, in loco St. Martin bei Birkach mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilgebotene Realität und die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Heilbietung nur um oder über den Schätzungsverth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 4. August 1853.

3. 1337. (1) **E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiermit bekannt gegeben:

Es seien über Ansuchen des Valentin Paulizb, von Waisach, durch Hrn. Dr. Merk, Gerichtsadvocaten zu Krainburg, zur Vornahme der executive Heilbietung der, der exquirierten Ursula Gele, von Prädafel gehörigen, zu Prädafel liegenden, im Grundbuche der vormaligen Pfarrhofsgütt Krainburg sub Urb. Nr. 30^{2/4} vorkommenden, gerichtlich auf 550 fl. geschätzten Käische, und gleichzeitig der gepfändeten und gerichtlich auf 3 fl. 58 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen aus dem Vergleiche ddo. 24. August 1852, B. 4861, schuldigen 150 fl. c. s. c., die drei Tagfahrtungen auf den 25. August, 22. September und 20. October l. J., jedesmal Früh von 9 — 12 Uhr, im Orte Prädafel mit dem Anhange anberaumt worden, daß die feilzubietende Realität bei der ersten und zweiten Tagfahrtung nur um oder über den Schätzungsverth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Die Elicitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können täglich vieramt eingesehen und in Abschrift genommen werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 11. Juni 1853.

Nr. 4875.

Anmerkung. Bei der ersten Heilbietung ist kein Anbot gemacht worden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 28. August 1853.

3. 1328. (1) **E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senožec wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Hrn. Johann Kavčič von Prewald, gegen Jacob und Theresia Klun von Klein-Berdu, wegen schuldigen 160 fl. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der den Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1025 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverth von 1548 fl. M. M., gewilligt, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Heilbietungstagsfahrtungen auf den 6. October, auf den 8. November und auf den 9. December 1853, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr, mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten, auf den 9. December 1853 angedeuteten Heilbietung bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenen Schätzungsverth auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Elicitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Senožec am 10. August 1853.

K u n d m a c h u n g .

Für Verzehrungssteuer-Pachtversteigerungen im Cameral-Bezirke Görz.

Bon der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem bestindigen Ausweise zu erreichenden Steuerbezirken, und von den nebenbei angegebenen Steuerobjekten, so wie der Bezug der einzigen Gemeinden bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgeboten wird:

1. Die Pacht-Verhandlungen werden in doppelter Art, nämlich auf Ein Jahr, d. i. auf das Bevölkerungsjahr 1854 mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, auf die Dauer Dreier Jahre, d. i. der Berw. Jahre 1854, 1855 und 1856 gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Angebot über den Ausrußpreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Die Verhandlung wird in Bezug auf den Umfang der einzelnen Pachtbezirke nach der mit den a. h. Entschließungen vom 1. October 1849 und 24. Jänner 1850 genehmigten politischen und Gerichtseintheilung gepflogen, und die nach dieser neuesten Gerichtseintheilung gebildeten Gerichts- und Grundsteuerbezirke bilden die Verzehrungssteuer-Pachtbezirke. Die von der k. k. Stattshalterei in Triest diesfalls herausgegebene Darstellung über den Umfang eines jeden Gerichts- und Grundsteuerbezirkes nach Steuergemeinden kann bei der k. k. Bezirks-Verwaltung in Görz, so wie auch bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften eingesehen werden.

Aus dem beiliegenden Ausweise sind auch die Ausrußpreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjekte, sowie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Federmann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hier von nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Übernahme als von der Fortführung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise ausgehen wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gesellschafts-Uebertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abgangs rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezahlt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertragung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Einigung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem B. ginn der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Angebot machen will, muß sich mit der gehörig legalisierten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des für die Verz. Steuer und für den Gemeindezuschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrußpreises gleichkommen den Betrag in Barem oder im öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlasses bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Licitations-Commission als vorläufige Caution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Bebringung des neuen

Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Unnehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothecirten Realität belegt sein muß.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuer-Objekte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objekte zusammen ausgeboten, es wäre denn, daß kein Angebot für alle Objekte eines Pachtbezirks gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Angebote für einzelne Steuer-Objekte des betrifftenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeindezuschläge, wo solche bewilligt sind, werden immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausgeboten und gesonderte Angebote für die Gemeindezuschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen.

Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Angebote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, insofern sie bei derselben Tagsohung ausgeboten werden (was aus dem beiliegenden Ausweise ersichtlich ist) und unter der Voraussetzung, daß die Concreta-Angebote den Vertrag der für die betrifftenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtantrag gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Concreta-Angebot auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Angebot gemacht wurde, so wird der Concreta-Angebot nur unter der Bedingung angenommen, daß der selbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concreta-Angebot enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrußpreise gleichkomme.

7. Ebenso ist gestattet, schriftliche Angebote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, insofern solche bei derselben Tagsohung versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Angebot nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Angebot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjektes überlassen wird.

8. Bei den schriftlichen Angeboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Caution-Depositorium bestimmten Betrag in Barem oder im öffentlichen Staats-Obligationen belegt oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Aerarial-Gasse oder einem Gefällsamte in Barem oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerenten vorgelegt werden.

b) Die schriftlichen Angebote müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjekte der im Offerenten begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Angebotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offerent mit ihrem Handzeichen zu untersetzen, und dasselbe nebstdem von dem Namensfertiger und einem Zug zu unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offerent ausstellen, so haben sie in dem Offerent beizusehen, daß sie sich als Mit-schuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerent jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im

gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Angebote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt sein; vielmehr müssen dieselben die Sicherung enthalten, daß sich Offerent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wollen.

d) Die schriftlichen Angebote können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder ohne Vorbehalt derselben, gestellt werden.

e) Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Offerent überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuhaben sind, so wird in dem gemachten Angebot auch der Angebot für die Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenngleich dies nicht ausdrücklich im Offerent angegeben sein sollte.

f) Die schriftlichen Angebote, welche dem Einlagenstempel unterliegen und für die Offerenten von dem 3. Ittpuncte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Angebotes den betreffenden Offerenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Angebote, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, sowie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Angebotes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offerent zu überreichen ist, der Steuerbezirk oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offerent nur auf Einen oder mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formulare eines schriftlichen Angebotes ist aus der Anlage :/ zu ersehen.

9. Die schriftlichen Angebote werden nach geendigter mündlicher Versteigerung und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Angebot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissionär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Öffnung der schriftlichen Angebote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden sein wird, kein nachträglicher Angebot angenommen.

Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Auschlag der mündlichen oder schriftlichen Angebote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concreta-Angebote gemacht werden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbiote bis zur obenwähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht entzogen sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Cautionen oder Caution-Depositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punct 8 l. b) für schriftliche Angebote bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aerars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht possend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirks-Obigkeit, und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei

einer oder der andeen Steuer-Bezirks-Obigkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Bystellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingnisse können bei der f. f. Küstenl. dalm. Finan. Landes-Direktion und bei den f. f. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Steuer-Bezirks-Obigkeiten und den Obern der Finanzwoche des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Insbesondere sind die Bestimmungen, welche für den Fall eintretender Tariffs- oder Gesetzesänderungen Platz zu greifen haben, im Landes-Regierungsbüll für die Stadt Triest sammt Gebie. und das Küstenland vom 16. Juli 1853, XVI. Stück, Nr. 78, enthalten.

12. Die Auctiationen beginnen an den festgesetzten Tagen immer pünctlich um die neunte Stunde Vormittags.

f. f. Cameral-Bezirks-Verwaltung Görz, am 5. September 1853.

Notificazione.

Per gl' incanti aventi per oggetto appalto dell'imposta generale sul Consumo nel distretto camerale di Gorizia.

Da parte dell'i. r. Amministrazione Camerale distrettuale in Gorizia si reca a comune notizia, che la percezione dell'imposta generale sul Consumo nei Distretti e sulli oggetti indicati nell'acchiuso prospetto, come pure l'esazione delle addizionali all'imposta generale sul consumo concesse per alcune Comuni, vengono appaltate mediante pubblico incanto sotto le seguenti condizioni.

1. Le trattazioni relative all'appalto vengono, fatte in doppio modo, cioè per un anno vale a dire per l'anno amministrativo 1854 con o senza condizione della tacita rinnovazione, pella durata di tre anni vale a dire degli anni amministrativi 1854, 1855 e 1856 e nel caso che il più lungo o il più breve termine di appalto dasse un favorevole risultato verrà stipulato il contratto con quello la di cui offerta oltre il prezzo fiscale risultasse più vantaggiosa.

2. In riguardo all'estensione dei singoli distretti d'appalto, vengono fatte le trattazioni relative secondo la nuova divisione politica e giudiziale approvata colle sovrane risoluzioni 1. Ottobre 1849 e 24. Gennaio 1850, ed i distretti giudiziali e fonderj distinti secondo la suddetta nuova divisione formano i distretti d'appalto di consumo. Il prospetto emanato dall'i. r. Luogotenenza di Trieste sull'estensione d'ogni distretto giudiziale e fonderj secondo le comuni catastrali può ispezionarsi presso l'i. r. Amministrazione camerale distrettuale di Gorizia o presso gli i. r. Capitanati distrettuali.

Dall'unito prospetto è dato di relevare anche i prezzi fiscali pei singoli distretti e per i singoli oggetti d'imposta, come pure il luogo ed il giorno in cui vengono incaminate le trattazioni d'appalto.

3. All'appalto quò concorrere chumque non ne sia escluso dalle leggi Sovrane, o dagli statuti provinciali.

Non possono però in nessun caso ne assumere ne continuare un tale appalto quelli che trovati rei di delitto ne abbiano portata la pena oppure incorsi nell'inquisizione criminale non ne siano sortiti che per mancanza di prove legali.

Quegl' individui i quali in sequela della legge penale sulle contravvenzioni di finanza furono posti sotto inquisizione per contrabbando o grave trasgressione di finanza e ne subirono la pena stabilita, o vennero sollevati dall'ulteriore procedura per mancanza di prove legali sono del pari esclusi dall'incanto per il corso di sei anni consecutivi incominciando dall'epoca in cui ebbe luogo la contravvenzione, o non essendo nota tal epoca dal giorno della scoperta. — L'interveniente all'appalto del prima che questo cominci comprovare dietro richiesta

dell'Autorità finanziaria mediante produzione di documenti degni di fede la sua personale idoneità a stipulare contratti di locazione in generale.

4. Chi vuol fare un offerta in nome di una terza persona del giustificare avanti alta Commissione il suo carattere di procuratore prima dell'appalto producendo e consegnando una procura debitamente legalizzata del suo mandante.

5. Chiunque voglia aspirare all'appalto sarà in dovere di depositare a titolo di cauzione preliminare il decimo del prezzo fiscale stabilito pel dazio consumo e per l'addizionale (qualora quest'ultima fosse accordata) in contanti oppure in obligazioni disposte le quali verranno accettate giusta il loro valore di borsa noto all'epoca in cui se ne fa il deposito, i biglietti di lotteria poi dai prestiti degli anni 1854 e 1859 questa il loro valore nominale.

Potrà a titolo di cauzione essere presata anche un'ipoteca reale di già intavolata producendosi a tal uopo l'estratto il più recente del libro fondale o tavolare nel quale dovrà figurare l'importo che vuolsi assicurare a titolo di cauzione preliminare. — Tale atto ipotecario però dovrà, per essere dichiarato accettabile, essere munito dell'atto di stima della realtà date ad ipoteca.

6. I distretti d'imposta e relativamente d'appalto, discritti nel prospetto, verranno da prima appaltati ognuno separatamente, a se in un distretto vi sono due o più oggetti d'imposta, questi due o più oggetti assieme; eccettuato il caso che non venisse fatta alcuna offerta per tutti gli oggetti di un distretto d'appalto, nel qual caso verranno accettate anche offerte per i singoli oggetti di appalto del relativo distretto. Le addizionali, ove queste sono accordate, vengono sempre messe all'incanto assieme all'imposta generale di consumo, nè si accetteranno mai e sotto alcun pretesto offerte separate per le addizionali.

Terminato l'incanto dei singoli distretti d'appalto, sarà concesso ai concorrenti all'appalto, di fare delle offerte a voce anche per l'appalto di due o più distretti se vengono messi all'incanto nella stessa giornata (occhè si rileva dall'unito prospetto) e supposto sempre che le offerte concrete si spettino l'importo delle singolè offerte migliori ottenute pei relativi distretti; in tal caso dovranno però depositare nel modo contemplato dal §. 5 di questa notificazione la cauzione, preliminare per tutti quei distretti pei quali viene fatta l'offerta concreta.

Se nell'offerta concreta a voce vi è compreso anche un distretto d'imposta od appalto pel quale nell'incanto dei singoli distretti separatamente non venne fatta alcuna offerta, in allora si accetterà l'offerta concreta soltanto sotto la condizione che la medesima uguagli almeno la somma totale dei prezzi fiscali stabiliti pei distretti compresi nell'offerta concreta.

7. E del pari concesso per l'appalto dell'imposta generale per il consumo di presentare offerte in iscritto, per l'appalto di un solo o di più distretti; se questi vengono messi all'incanto nella stessa giornata, nel qual caso l'offerente può accettarvi anche la condizione, che la sua offerta volga soltanto per il caso che gli venisse lasciata la percezione dell'imposta generale sul consumo per tutti i distretti pei quali egli ebbe a presentare un'offerta, senza escluderne qualsiasi distretto od oggetto d'imposta.

8. Nelle offerte in iscritto dovrassi osservare quanto segue:

a) Le medesime dovranno essere corredate dell'importo in contanti od in obligazioni di stato, stabilito qual deposito di Cauzione a tenore del §. 5 di questa notificazione, oppure della prova che tale importo sia stato già depositato presso

una cassa erariale od un ufficio di finanza in contanti o in carte pubbliche.

Ove la cauzione preliminare venisse prestata mediante un documento intavolato portante sicurezza pupillare dovrà questo essere abbinato all'offerta assieme agli altri Documenti accennati al punto 5. b) Le offerte in iscritto dovranno in conformità alla regola stabilita al punto 6 abbracciare tutti gli oggetti d'imposta dei distretti d'appalto che sono compresi nell'offerta e che devono essere esattamente contrassegnati; esprimere inoltre esattamente con numeri lettere l'importo offerto pertutti i distretti d'appalto, e saranno da solo trarversi dall'offerente col suo nome e cognome carattere e luogo di domicilio, trattandosi di persone che non sanno scrivere dovranno le loro offerte essere munite oltre al segno di propria mano delle medesime anche della sottoscrizione di due testimonj, uno dei quali firmerà il nome dell'illetterato offerente, detti due testimonj v'indicheranno il proprio carattere e domicilio.

Qualora più persone estendessero in comune un'offerta in iscritto, dovranno in quella aggiungere di volersi obbligare verso l'erario camerale quai debitori solidari cioè uno per tutti e tutti per uno per l'adempimento delle condizioni d'appalto.

Contemporaneamente dovranno essi nominare nell'offerta quel coofferente al quale possa essere effettuata la consegna dell'oggetto d'appalto ed in caso dato anche fatta la disdetta del contratto d'appalto.

c) Queste offerte non dovranno essere ristrette da alcuna clausola contraria alla presente notificazione o alle condizioni d'incanto; dovranno anzi contenere l'assicurazione, che l'offerente vorrà assoggettarsi a tutte le determinazioni di questa notificazione ed osservare puntualmente le condizioni d'appalto da lui ben conosciute (le quali popono ispezionarsi presso le autorità ed organi di finanza nominati al punto 11 di questa notificazione).

d) Le offerte in iscritto potranno farsi come quelle a voce per un periodo d'appalto di un anno e la condizione della tacita rinnovazione, oppure senza riservazione di questa.

e) Qualora nei distretti pei quali viene presentata un'offerta in iscritto si percepiscano anche delle addizionali accordate a singoli comuni, si calcolerà compresa nella fatta offerta eziandio l'offerta delle addizionali, anche se ciò non fosse stato espressamente indicato nell'offerta.

f) Le offerte in iscritto, le quali soggiacciono al bollo delle Isanze, e le quali sono obbligatorie pegli offerenti dal momento della loro presentazione, per l'amministrazione finanziaria poi appena dal giorno in cui venne al relativo offerente intimata l'accettazione della sua offerta, dovranno venir presentate all'i. r. Amministrazione camerale distrettuale, nel cui circondario giacciono i distretti d'imposta da appaltarsi, sotto suggello, ed entro il termine stabilito nell'annesso prospetto. Non verranno prese in considerazione offerte in iscritto che giungessero dopo il termine stabilito per la presentazione, o che deviassero esenzialmente dalle specificate determinazioni.

g) Sulla sopracoperta dell'offerta in iscritto dovransi al di fuo i indicare esattamente e chiaramente oltre l'indirizzo dell'Autorità alla quale del essere presentata l'offerta, il distretto od i distretti d'appalto secondochè l'offerta è estesa soltanto per uno o per più distretti d'appalto.

In acchiusa ssi: si trova una modula di un'offerta in iscritto.

Terminato l'incanto a voce, e dopo che tutti gl'intervenienti all'incanto avranno dichiarato di non voler fare ulteriore offerta, verranno dal Commissario all'asta aperte e rese note le offerte in iscritto in presenza degli aspiranti all'appalto.

Coll'apertura delle offerte in iscritto terminerà il protocollo d'incanto, ne si accetterà una posteriore offerta fino al momento, in cui sarà stato deciso su tale atto dall'autorità competente.

L'Amministrazione di finanza si riserva espressamente il diritto, secondo l'esito delle offerte a voce, o di quelle in iscritto, di confermare i risultati dell'incanto pei singoli distretti, oppure quelli per maggiori complessi; il perchè coloro che saranno rimasti migliori offertenenti per singoli distretti non verranno per la circostanza che per tali distretti vennero fatte offerte concretate; solle vati dall'obbligo contratto colla loro migliore offerta fin tantocchè non sia

stato deciso intorno al protocollo d'incanto. All'atto della pubblicazione della non seguita accettazione di un'offerta verranno restituite le cauzioni preliminari, ci depositi di Cauzione.

10. Qualora in seguito ad una offerta a voce avessero a restare migliori offertenenti più persone insieme, dovranno queste, come fu sopra stabilito al punto 8, lett. 6, pello offertei in iscritto, nominare quello fra di loro, al quale possa essere effettuata la consegna dell'oggetto ed in caso dato anche fatta la disdetta del contratto d'appalto.

Che se l'intimazione della distretta del contratto d'appalto per parte dell'autorità non potesse aver luogo in tempo utile per assenza dell'appaltatore, o del mandatario, o che l'autorità di finanza non trovasse a proposito l'intimazione alle mani di essi, la consegna della disdetta fatta per l'ulteriore notizia della parte alla competente autorità distrettuale d'imposta e qualora

l'appalto abbracciasse più distretti, all'una od all'altra autorità distrettuale d'imposta, avrà l'effetto della consegna personale.

11. Le condizioni generali d'appalto possono ispezionarsi presso l'i. r. Amministrazione Camerale Superiore per il Litorale e la Dalmazia, e presso le i. i. r. Amministrazioni camerale distrettuali, inoltre presso le Autorità distrettuali d'imposta e presso i Superiori della guardia di finanza del Litorale, nelle solite ore d'ufficio.

Le determinazioni speziali per il caso d'una modifica della tariffa o delle norme relative al dazio consumo sono contenute nel Bolletino provinciale della Reggenza per la Città di Trieste col suo Territorio e per il Litorale del 16. Luglio 1853, punto XVI, Nr. 78.

12. Gli incanti incominceranno nei giorni stabiliti, sempre puntualmente alle ore nove di mattina.

Dall'i. r. Amministrazione Camerale distrettuale Gorizia li 5. Settembre 1853.

P R O S P E T T O
per gli incanti aventi per oggetto l'appalto dell'imposta generale sul consumo.

Nr. di partita	Nome del distretto d' imposta	Oggetti sui quali viene appaltata la percezione del dazio consumo e dell'addizionale ove questa sussiste.	Denominazione del Comune e dei perceni accordati per l'addizionale	Prezzo fiscale						Luogo	Giorno	Memento fino al quale potranno essere presentate offerte in iscritto.	Osservazioni.					
				per l'imposta generale sul consumo		per addizionale		Assieme										
				fl.	ca.	fl.	ca.	fl.	ca.									
1	Città di Gorizia	(Vino (Carni	*) Nel distretto di Monfalcone le seguenti addizionali per le Comuni. Monfalcone 10% del vino e mosto, 30% della carne. Ronchi 10% del vino e della carne. S. Pietro 10% del vino.	25977	—	—	—	25977	—	in Gorizia presso l'i. r. Amministrazione Camerale distrettuale.	Li 28. Settembre 1853 ed occorrendo anche nei giorni successivi.	sino li 27. Settembre 1853 alle ore 6 pomeridiane.	Alla somma dell'addizionale comunale nel distretto di Monfalcone partecipano. La Comune di Ronchi con fl. 10 per le carni e fl. 80 per vino. Le Comuni di Monfalcone e S. Pietro con le tagenti per cente nell'anno 1853.					
2	Circondario di Gorizia	(Vino (Carni		5401	30	—	—	5401	30									
3	Aidussina	(Vino (Carni		16251	45	—	—	16251	45									
4	Canale	(Vino (Carni		2369	45	—	—	2369	45									
5	Tolmino	(Vino (Carni		6471	10	—	—	6471	10									
6	Gradisca	(Vino (Carni		833	50	—	—	833	50									
7	Cormons	(Vino (Carni		3741	48	—	—	3741	48									
8*	Monfalcone	(Vino (Carni		658	12	—	—	658	12									
9	Cervignano	(Vino (Carni		10638	—	—	—	10638	—									
10	Duino	(Vino (Carni		2462	—	—	—	2462	—									

A u s w e i s
über die zu verpachtenden Steuerbezirke und Steuerojecte.

Post. Nr.	Name des Steuerbezirkes.	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages, wo es besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, und des für den Zuschlag bewilligten Prozenten-Ausmaßes.	Ausgriffspreis						Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können	Anmerkung.					
				für die Verzehrungssteuer		für den Gemeindezuschlag		Zusammen										
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.									
1	Stadt Görz	(Wein (Fleisch	*) Im Bezirke Monfalcone sind an Gemeinde-Zuschlägen bewilligt: Gemeinde Monfalcone 10% auf Wein und Most, 50% auf Fleisch. Ronchi 10% von Wein und Fleisch. St. Peter 10% auf Wein.	25977	—	—	—	25977	—	in Görz bei der F. f. Cameral-Bezirks-Verwaltung	am 28. September 1853 und nötigenfalls an den folgenden Tagen	bis 27. September 1853 Nachmittags um 6 Uhr	An der Ziffer des Gemeinde-Zuschlages im Bezirk Monfalcone partecipiren: die Gemeinde Ronchi mit 10 fl. für Fleisch und 80 fl. für Wein; die Gemeinde Monfalcone und St. Peter mit den im Jahre 1853 bezogenen Tazzen-					
2	Umgebung Görz	(Wein (Fleisch		5401	30	—	—	5401	30									
3	Haidenschaft	(Wein (Fleisch		16251	45	—	—	16251	45									
4	Canale	(Wein (Fleisch		2369	45	—	—	2369	45									
5	Tolmein	(Wein (Fleisch		6471	10	—	—	6471	10									
6	Gradisca	(Wein (Fleisch		833	50	—	—	833	50									
7	Cormons	(Wein (Fleisch		3741	48	—	—	3741	48									
8*	Monfalcone	(Wein (Fleisch		658	12	—	—	658	12									
9	Cervignano	(Wein (Fleisch		10638	—	—	—	10638	—									
10	Duino	(Wein (Fleisch		2462	—	—	—	2462	—									

*ff: Formulare
eines schriftlichen Offertes.
Bon Jannen.*

Ich Endesfertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlag von (folgt die Angabe der Steuerobjekte) in dem Steuerbezirk (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit von 18 . . bis 18 . . den Jahrespachtshilling von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung befüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. . . . und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden . . . Kreuzer bei, oder lege ich die Gasse-Quittung über das erlegte Badium bei.

. . . . am 18 . .
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnaortes.)

Bon Außen.

(Neost der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Beitrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquititung.) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirk oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjekte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke).

*ff: Modula
d'un' offerta in iscritto.
Internamente.*

Io sottofirmato offro per l'appalto dell'imposta generale di consumo assieme all'eventuale addizionale sul (segue la indicazione degli oggetti d'imposta) nel distretto d'imposta (segue il nome del distretto d'imposta) oppure nei distretti d'imposta (seguono i nomi dei distretti d'imposta) per l'epoca da . . . 18 . . fino 18 . . l'annuo canone d'appalto di (importo in cifre) dico (importo in lettere) aggiungendo l'assicurazione di voler eseguire esattamente le determinazioni contenute nell'avviso di data e nel capitolato d'appalto che ho ispezionato e che perciò mi è ben noto.

Come preliminare Cauzione acchiudo alla presente l'importo di fiorini carantani oppure acchiudo le Quittanza della Cassa sul Vadio depositato presso li 8 . .

(Sottoscrizione di proprio pugno coll'indicazione del carattere e domicilio)

Al di fuori.

(Oltre all'indirizzo dell'autorità alla quale viene spedita l'offerta, ed oltre alla specificazione dell'importo del denaro acchiuso, o della quittanza.)

Offerta per l'appalto dell'imposta generale di consumo assieme all'addizionale nel distretto d'imposta oppure nei distretti d'imposta (segue l'esatta indicazione degli oggetti d'imposta e del distretto o dei distretti d'imposta).

*3. 1388. (1) Nr. 2568
G d i c t.*

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht:

Es seien über Ansuchen des Michael Praprotnik, von Freithof bei Tabor, zur Vornahme der bewilligten executiven Feilbietung der, dem exequirten Anton Rößmann, von Freithof bei Tabor gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Rectif. Nr. 450 vorkommenden Licitationsprotocoll gerichtlich auf 761 fl. 45 kr. geschätzten Eindrittshube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 30. April 1852 schuldigen 110 fl. sammt 5% Binsen und Kosten, die drei Tagssätzungen auf den 25. August, 22 September und 20. October 1853, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr im Amtsgericht dieses Gerichtes mit dem Anhange anberaumt worden, daß die seitgebotene Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingnisse, die Schätzungs und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

Uebrigens werden die unbekannt wo befindlichen Tabulargläubiger, Valentín Novak, von Radmannsdorf, und Georg Tomasin, von Laufen, und ihre unbekannten Erben hiemit mit dem Anhange in die Kenntniß gesetzt, daß ihnen auf ihre Gefahr und Kosten Hr. Johann Okorn, von Krainburg, zum Curator beigegeben ist, dem sie zur Verwahrung ihrer Rechte ihre Behelte an die Hand zu geben, oder sonst einen Bevollmächtigten sich zu wählen und anhant namhaft zu machen haben.

Krainburg am 14. Mai 1853.

Mr. 4876.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Unbot geschehen.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 25. August 1853.

*3. 1320. (1) Nr. 5026
G d i c t.*

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Großlaschitsch wird hiemit bekannt gegeben:

Es sei in der Executionssache des Jacob Perhay von Kleinossolnik gegen Mathias Lunder von Kufmaka, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 13. October v. J. B. 4780, schuldiger 100 fl. c. s. c. die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, dem Grundbuche von Auersperg, sub. Urb. Nr. 71 et Rect. Nr. 34 inliegenden, gerichtlich auf 927 fl. bewerteten $\frac{1}{4}$ Hube bewilligt, und zu deren Vornahme die 1. Tagssatzung auf den 10. October, die 2. auf den 10. November und die 3. auf den 10. December d. J., jedesmal Früh um 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Besaize anberaumt worden, daß die Realität bei der 1. und 2. Feilbietung nur über oder um den SchätzungsWerth, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bez. Ger. Großlaschitsch, am 29. Aug. 1853.

*3. 1319. (1) Nr. 4868
G d i c t.*

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Großlaschitsch wird hiemit bekannt gegeben:

Es sei in der Executionssache des Herrn Ludwig Mayer, durch Hrn. Dr. Bupančič, gegen Johann Kralič, resp. dessen Erben, von Großlipplein, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 10. December 1850, B. 2125, schuldiger 318 fl. 53 kr. c. s. c. die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Marggüt St. Kanzian sub. Urb. Nr. 24 et Rect. Nr. 812 vorkommenden, gerichtlich auf 2296 fl. 40 kr. geschätzten Ganzhube; der auf 30 fl. bewerteten Fahrnisse, als eines Pferdes und eines Wirtschaftswagens, bewilligt, und zu deren Vornahme die 1. Feilbietungstagsatzung auf den 3. October, die 2. auf den 3. November und die 3. auf den 3. December d. J., jedesmal Früh um 10 Uhr, in loco Großlipplein mit dem Besaize anberaumt worden, daß die Realität, sowie die Fahrnisse, bei der 1. und 2. Feilbietung nur über oder um den SchätzungsWerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Unter Einem wird den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern Anton Okorn und Helena Kralič bedeckt, daß ihnen Hr. Johann Juvanc von Großlaschitsch als Curator ad actum aufgestellt worden ist.

K. k. Bez. Ger. Großlaschitsch, am 29. Aug. 1853.

*3. 1329. (1) Nr. 5558
G d i c t.*

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Senožec wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Anton Rennar von Kertinouza, gegen Blas Čeč von Groß-Berdu, wegen schuldigen 22 fl. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1032 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen SchätzungsWerth von 2992 fl. 33 kr. M. M. gewilligt, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 14. October, auf den 15. November und auf den 15. December 1853, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr, mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten, auf den 15. December 1853 angedeutenen Feilbietung, bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenem SchätzungsWerth, auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Umtsständen eingesehen werden.

Senožec, am 12. August 1853.

3. 1392. (1)

G d i c t.

Nr. 8083.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte der I. Section zu Laibach wird bekannt gemacht, daß am 10. und 24. October d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, in der Rothgasse Haus Nr. 110, die Versteigerung von Fahrnissen, im SchätzungsWerth pr. 8 fl. 57 kr., statt finden werde, und daß die zu veräußernden Gegenstände bei der ersten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Laibach am 29. August 1853.

3. 1393. (1)

G d i c t.

Nr. 8338.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte der I. Section zu Laibach wird bekannt gegeben, daß am 13. und 27. October d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in dem Hause Nr. 140 am St. Jacobssplatz, die öffentliche Versteigerung von Fahrnissen, im SchätzungsWerth pr. 10 fl. 14 kr. abgehalten, und daß die zu veräußernden Gegenstände bei der ersten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Laibach den 6. September 1853.

3. 1309. (2)

G d i c t.

Nr. 5309.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht, daß bei der ersten Feilbietungstagsatzung in Betreff der, dem Andreas Gek, von Rüllenberg gehörigen, im Grundbuche der vorigen Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 1 vorkommenden Halbhube kein Kaufstücker erschienen ist, daher es bei der auf den 24. September l. J. angeordneten Feilbietungstagsatzung sein Verbleiben habe.

Feistritz am 25. August 1853.

3. 1310. (2)

G d i c t.

Nr. 5033.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Carl Euser, von Neustadt, als Cessionär des Johann Erste, wegen schuldiger 74 fl. c. s. c., die executive Feilbietung des, dem Exekuten Mathias Udousch gehörigen, im ehemaligen Grundbuche der Herrschaft Döpfenbach sub Berg Nr. 7312 vorkommenden Weingartens sammt Keller in Görischberg, im SchätzungsWerth von 126 fl. 40 kr. gewilligt, und seien zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich: auf den 4. October, auf den 8. November und auf den 9. December 1853, immer Vormittag um 9 Uhr, in dieser k. k. Gerichtskanzlei mit dem Besaize angeordnet worden, daß die Pfandrealität bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem SchätzungsWerth würde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hiergegen eingesehen werden.

Neustadt am 24. August 1853.

3. 1317. (2)

G d i c t.

Nr. 5287.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Großlaschitsch wird hiemit bekannt gegeben:

Es sei in der Executionssache des Andreas Jitík, von Baudet, gegen Johann Virant, von Großholnig, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 2. December 1846, schuldiger 130 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, dem Grundbuche Auersperg sub Urb. Nr. 261 et Rectif. Nr. 94 inliegenden, gerichtlich auf 642 fl. geschätzten $\frac{1}{4}$ Hube in Großholnig bewilligt, und es seien zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 27. August, die zweite auf den 27. September und die dritte auf den 27. October d. J., jedesmal Früh um 10 Uhr, vor diesem k. k. Bezirksgerichte mit dem Besaize angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramt eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Großlaschitsch am 30.

August 1853.

Anmerkung. Zu der auf den 27. August d. J. angeordneten ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kaufstücker erschienen.